SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM GRÜNORDNUNGS- UND BEBAUUNGSPLAN NR. 29, "FRONBERG",

GEMEINDE GROßHABERSDORF,

LKR. FÜRTH

im Auftrag von:

Architekturbüro G. Jordan, Großhabersdorf

Bearbeitung:	Erstellt durc	h:
DiplBiol. Dr. Helmut Schlumprecht		B F Ö S
	Büro für öko	ologische Studien GdbR
	Oberkonner	sreuther Str. 6a
	D-95448 Bay	reuth
	Tel.: 09 21	/ 50 70 37 30
	Fax: 09 21	/ 50 70 37 33
	Internet:	www.bfoes.de
11. 2. 2010	E-Mail:	Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Verzeichnis 2

Abkürzungen:

a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union LRT: Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LSG: Landschaftsschutzgebiet SDB: Standard-Datenbogen

StMI: Bayerisches Staatsministerium des Innern

UNB: Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)

- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Die Parameter Range, Population und Habitat werden aggregiert zu Gesamtwert

EHZ Erhaltungszustand der lokalen Population

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Die Parameter Population, Erhaltung und Isolierung werden aggregiert zu Gesamtwert

Verzeichnis

1	EI	INLEI	TUNG	1
	1.1	ANL	ASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
	1.2	DAT	ENGRUNDLAGEN	2
	1.3	MET	HODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
	1.4	ABG	RENZUNG UND ZUSTAND DES PLANUNGSGEBIETES	4
	1.5	AUS	DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	5
		1.5.1 1.5.2	Biotope und Schutzgebiete	5
_		1.5.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	
2			NGEN DES VORHABENS	_
	2.1		BEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	
		2.1.1	FlächeninanspruchnahmeBarrierewirkungen und Zerschneidungen	
		2.1.3	Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen	
	2.2	ANL	AGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
		2.2.1	Flächenbeanspruchung	
		2.2.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	
	2.3		RIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	
		2.3.1	Barrierewirkungen bzw. ZerschneidungLärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung	
		2.3.3	Optische Störungen	
		2.3.4	Kollisionsrisiko	11
3		_	HMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER	
			NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	
	3.1	MAß	NAHMEN ZUR VERMEIDUNG	12
	3.2		NAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN KTIONALITÄT	10
	2.2		NAHMEN ZUM AUSGLEICH	
	3.3			
	3.4	VOF	SCHLÄGE ZU ARTENSCHUTZFACHLICHEN GESTALTUNGSMAßNAHMEN	13
4	В	ESTA	ND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	15
	4.1		TAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICH	
			District Control of the Control of t	
		4.1.1 4.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
		4.1.2.	-	16
		4.1.2.	2 Reptilien und Amphibien	19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis II

		4.1.2	.3	Libellen	22
		4.1.2	.4	Käfer, insbesondere Holz-bewohnende Arten	22
		4.1.2	.5	saP-relevante Schmetterlingsarten	23
		4.1.2	.6	Sonstige saP-relevante Arten	23
	4.2			ND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DEF	
	4.3			ND UND BETROFFENHEIT WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN	.35
	4.4	BES	1AT	ND UND BETROFFENHEIT WEITERER BESONDERS GESCHÜTZTER ARTEN .	35
5	N. Al	ATUR USNA NATS	SCH CH	ENFASSENDE DARLEGUNG DER CHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE MSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 43 ABS. 8 IG	36
	5.2			ING DES ERHALTUNGSZUSTANDESten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
		5.2.1		Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
		5.2.1	.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
		5.2.1	.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	36
	5.3	KEI	NEN	ÖRUNG VON BIOTOPEN WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE I GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN (ART. 6A AI AYNATSCHG)	
6	G	UTAC	н	ERLICHES FAZIT	39
7	Q	UELL	ΕN	VERZEICHNIS	40
8					
0	Ai	ИПАІ	10		42
				ichnis Se	
Та	belle belle belle	2:	Bes	zug aus der Artenliste für Biotop 6530-0166 der bayerischen Biotopkartierung onders geschützte Tierarten laut ASK im Quadranten 4 der TK enziell vorkommende Fledermäuse in der TK	7
Та	belle	4:	Vog	gelarten im Planungsgebiet	29
Αŀ	bild	dungs	sve	rzeichnis Se	ite
Ab Ah	bildu bildu	ing 1:	Lag	e des Planungsbereichsbild des Untersuchungsfläche (FINView Bayern)	1
Ab	bildu	ıng 3:	Aus	zug aus dem Bebauungsplan	5
Ab Ab	bildu bildu	ing 4: ing 5:	Stru Vor	ıkturtypen im Bebauungsplangebietschläge zu Maßnahmen (Bereiche)schläge zu Maßnahmen (Bereiche)schläge zu Maßnahmen (Bereiche)schläge zu Maßnahmen (Bereiche)schläße z	8 . 14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des landschaftspflegerischen Begleitplans zum geplanten "Grünordnungs- und Bebauungsplan Nr. 29, Fronberg", Gemeinde Großhabersdorf, Lkr. Fürth, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde vom Architekturbüro G. Jordan, Großhabersdorf, beauftragt und im Februar 2010 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, nach den Vorgaben der UNB des Landkreises Fürth ausgearbeitet. Der Termin vor Ort zur Begehung des Geländes fand am 22.1.2010 statt.

Das Gebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, am westlichen Ortsrand von Großhabersdorf. Das Planungsgebiet stellt einen Acker, Brachflächen sowie Grünland im Nordteil und einen kleinen Waldbestand im Südteil dar, weiter gibt es Baum- und Gehölzbestände an seinem Ostrand (angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung).

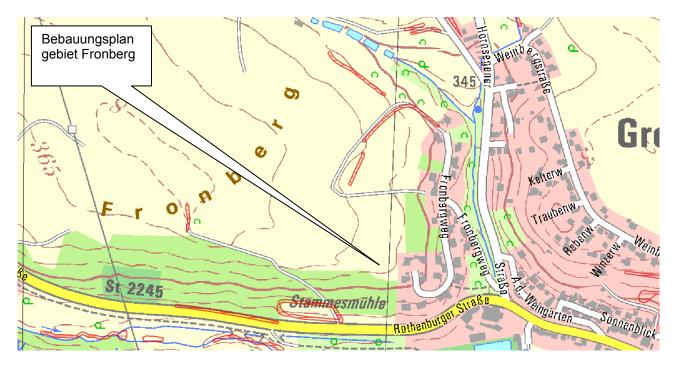


Abbildung 1: Lage des Planungsbereichs

Auszug aus FinView, Stand 4.2.2010

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, veröffentlicht am 8.1.2008, und der UNB (Telefonat mit Herr Lessmann, Landratsamt Fürth). Sie behandelt

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG

 die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind. Für diese Arten wird geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Hinweise auf besonders geschützte Arten und Rote Liste-Arten (Bayerische Rote Liste), die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitsplanes bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bemessung beurteilt werden und für die auch Maßnahmen im LBP entwickelt werden können, werden in Abstimmung mit der UNB des Landkreises ebenfalls gegeben, auch wenn sie nicht direkter Gegenstand einer saP sind.

1.2 Datengrundlagen

Die geplante Bebauung liegt in der topographischen Karte TK25 6530, Quadrant 4.

- 1) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU für diese TK bzw. diesen Quadranten ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005); Amphibien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Libellen (Kuhn & Burbach 1998); Tagfalter (LfU & ABE 2007).
- 2) Der Datensatz der bayerischen Artenschutzkartierung (ASK, bayer. LfU, Stand Januar 2010) wurde für diese TK bzw. diesen Quadranten ausgewertet, in Bezug auf saP-relevante Arten und "besonders geschützte" Arten.
- 3) Weiter wurde eine Abschätzung des Habitatpotenzials durch eine Vorort-Begehung am 22.1.2010 ermittelt, bei der gezielt das Planungsgebiet auf Habitate der streng geschützten Arten überprüft wurde. Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet hierbei auch gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht. Nach den Vorgaben der UNB (Telefonat mit Herr Lessmann, Landratsamt Fürth) war insbesondere das Habitatpotenzial für Zauneidechse, Vögel (Horst- und Höhlen-bewohnende Arten) und Fledermäuse sowie holzbewohnende Käfer-Arten abzuschätzen sowie auf sonstige "besonders geschützte" Arten (z. B. hügelbauende Waldameisen) zu achten.

Weitere Datengrundlagen sind die Kartengrundlagen zum Grünordnungs- und Bebauungsplan Nr. 29 "Fronberg" (Architekturbüro G. Jordan, Stand 4.2.2010; Plan "2010 02 04 entwurf 3-1 1000 mit luftbild.pdf"). Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten, des ASK-Datensatzes und sonstiger Literatur zu den Lebensraum- und Standortansprüchen der Arten sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", Fassung mit Stand 12/2007 (im Folgenden mit BayStIM 2008 bezeichnet), die auf der Homepage des BayStMI veröffentlicht sind unter der URL:

http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Die in Bayern vorkommenden und im Rahmen der saP abzuhandelnden Arten wurden vom BayStIM (2008) in "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums" zusammengestellt. Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nach BayStIM (2008) <u>nicht</u> Gegenstand der saP. Für diese Arten gilt die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin (laut BayStIM 2008). Für die Projekt-spezifische Filterung des zu prüfenden Artenspektrums gilt: Der saP brauchen die Arten <u>nicht</u> unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BayStIM 2008).

Vorgehensweise:

In einem **ersten** Schritt können nach BayStIM (2008) dazu die Arten ausgefiltert werden, die aufgrund vorliegender Daten (auf Grund der Roten Liste oder der bayerischen Brutvogel- und Fledermausatlanten, oder sonstiger Verbreitungsatlanten) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes, der die projektbezogen relevanten Arten festlegt (Relevanzprüfung), ist in einer gesonderten Datei dokumentiert (Prüftabelle).

In einem **zweiten** Schritt ist nach BayStIM (2008) durch Bestandsaufnahme bzw. durch Potenzialanalyse die Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Die Bestandsaufnahme und die Potenzialanalyse wurden hierfür mit einer Ortsbegehung am 22.1.2010 durchgeführt. Nach den Kriterien "Nachweis" und "Potenzielles Vorkommen" wurden auf Basis dieser Untersuchungen die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Hierzu wurden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

Bei Fledermäusen wurde analog zu Vögeln verfahren, jedoch nicht der TK-Quadrant, sondern die ganze TK aus dem bayerischen Fledermausatlas ausgewertet, da bei Fledermäusen das Wissen um die Verbreitung in Bayern geringer ist als bei Vogelarten. Zudem sind die Verbreitungskarten des bayerischen Fledermaus-Atlanten nicht TK-bezogen, sondern als Punkt-Karten wiedergegeben.

Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind. Der spezielle Artenschutz ist nach BayStIM (2008) grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Eine Kartierung aller relevanten Arten ist jedoch nicht immer erforderlich; eine Potenzialabschätzung – mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Unterstellungen" (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Rn. 49) für den gesamten Untersuchungsraum – ist in vielen Fällen ausreichend.

Außerdem kann das Prüfniveau an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art angepasst werden: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker sollte das Untersuchungs- und Prüfprogramm verdichtet werden. Entsprechend genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten (v. a. zahlreiche europäische Vogelarten), die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf Ebene von "ökologischen Gilden". Weitere Details zur Methodik der saP finden sich auf der genannten der Homepage des BayStMI.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Planungsgebietes

Der Siedlungsneubau soll auf derzeit überwiegend als Acker genutzten Flächen im Landkreis Fürth, Gemeinde Großhabersdorf, stattfinden. Auf dem Osthang des Fronbergs gelegen, wird das Untersuchungsgebiet im Norden von einem Heckenbogen gesäumt und auf der westlichen Längsseite von Hecken begrenzt. Diese Hecken und Altgrasbestände zwischen Großhabersdorf und Unterschlauersbach gelten als Biotope der bayerischen Biotopkartierung (Biotop Nr. 6530-0166-005 und -004). Im Osten angrenzend beginnt Großhabersdorf mit Wohngebieten (Fronbergweg), im Süden befindet sich ein Waldstück von ungefähr 1 ha Größe. Das Planungsgebiet ist ca. 5 ha groß und liegt in der TK 6530, Quadrant 4 (südöstlicher Quadrant).

Durch das geplante Bauprojekt geht der gesamte Acker, die Osthälfte des südlich angrenzenden Waldbestands, sowie das Grünland im Norden verloren. Die Hecken und Altgrasbestände zwischen Großhabersdorf und Unterschlauersbach bleiben teilweise erhalten. Zwei Hecken (Biotope 6530-0166-004 und 6530-0166-005) werden laut Planungsunterlagen beansprucht (Wasserrückhalt, Zuwegung).

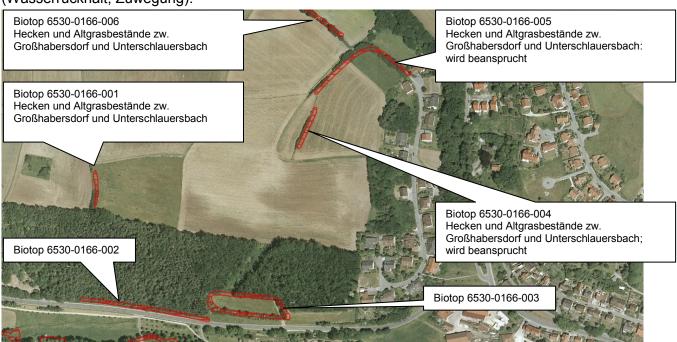


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsfläche (FINView Bayern)

Rot: Biotope der bayerischen Biotopkartierung

Übersicht über Biotop 6530-0166:

Mesophiles Gebüsch, naturnah

Magerer Altgrasbestand / Grünlandbrache

Hecke, naturnah

20%

60 %

Der folgende Ausschnitt aus dem Bebauungsplan zeigt, befinden sich die Biotope 6530-0166-004 und 6530-0166-005 (Hecken) im Planungsbereich. Hecke 6530-0166-005 wird nach derzeitiger Planung für die Zuwegung beansprucht, Hecke 6530-0166-004 für die Anlage des Wasserrückhaltebeckens. Weitere Flächenverluste von Biotopen der bayerischen Biotopkartierung treten nicht auf.



Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

1.5.1 Biotope und Schutzgebiete

Im geplanten Bebauungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach bayerischem Naturschutzrecht (geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet).

Im geplanten Bebauungsbereich befinden sich folgende Biotope der bayerischen Biotopkartierung (Quelle: FinView Bayern, http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb, aufgerufen am 4.2.2010):

Randlich: Biotop 6530-0166-004 (nicht durch direkte Überbauung betroffen, Teil der Randeingrünung) Beansprucht: Biotop 6530-0166-005, nordöstlicher Teil (durch direkte Überbauung wegen Zuwegung betroffen).

1.5.2 SaP-relevante Arten und Arten der Roten Listen

Gefährdete Arten:

In der Beschreibung des Biotops 6530-0166 der bayerischen Biotopkartierung werden für alle Teilflächen (Gebüsche, Hecken und Altgrasbestände) folgende 7 gefährdete Pflanzenarten der

bayerischen Roten Liste angegeben. Die genannten Arten können jedoch nicht im Detail den einzelnen Hecken (z. B. beanspruchte Biotop-Nr. 6530-0166-004 und 005) im Planungsbereich zugeordnet werden, da die Gesamtartenliste der bayer. Biotopkartierung keine flächenscharfen Informationen für Teilflächen beinhaltet. Wie die folgenden Beschreibungen für Teilflächen zeigen, werden die Teilflächen 004 und 005 mit einer Kraut- und Strauchschicht aus nährstoffzeigenden Pflanzen beschrieben. Die meisten der unten aufgeführten Rote Liste-Arten benötigen jedoch überwiegend nährstoffarme (und eher trocken-warme) Bedingungen, so dass das Vorkommen dieser Pflanzenarten in der beanspruchten Hecke sehr unwahrscheinlich ist.

Biotopbeschreibungen:

TF 166.01 Südspitze/.04/.07/.11/.12/.09:

Schlehenhecken auf Weg- und Ackerböschungen, Saum und Unterwuchs überwiegend nitrophil.

TF 166.05:

Dichte, breite Schlehenhecke (mit bis 30% Holunder und Rosen) auf 1-2m hoher Wegböschung. In der Südosthälfte mit geschichtetem Aufbau aus Stiel-Eiche und dichter Strauchschicht. Saum und Unterwuchs nitrophil.

TF 166.06:

Bis 2m hohe nordostexponierte Ackerböschung mit dichter, von einzelnen Stiel-Eichen, überragte Hecke aus Schlehe, Holunder und Rosen. Unterwuchs und Saum nitrophil.

Tabelle 1: Auszug aus der Artenliste für Biotop 6530-0166 der bayerischen Biotopkartierung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL Dtld.	RL Baye	ern Bemerkung
Rapunzel-Glockenblume	Campanula rapunculus		V	
Artengruppe Schaf-Schwingel	Festuca ovina agg.		V	
Hügel-Erdbeere	Fragaria viridis		V	
Kreuz-Enzian	Gentiana cruciata	3	3 t	esonders geschützt
Großes Schillergras	Koeleria pyramidata		V	
Sprossende Felsennelke	Petrorhagia prolifera		V	
Hasen-Klee	Trifolium arvense		V	

Die obigen Arten sind zwar Arten der bayerischen Roten Liste, jedoch keine Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind oder "streng geschützt" sind, und daher streng genommen im Rahmen der saP nicht relevant sind. Lediglich der Kreuz-Enzian ist eine "besonders geschützte" Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG).

Bei Maßnahmen des LBP sollten die ökologischen Ansprüche dieser Arten dahingehend beachtet werden, dass bei Gestaltungsmaßnahmen – zumindest auf Teilflächen – nährstoffarme Standortbedingungen in eher trocken-warmer Lage geschaffen werden (und nicht nur eine dichte Ortsrandbepflanzung).

Besonders oder weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

Laut Auswertung der Artenliste der Bayerischen Biotopkartierung sind folgende Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen-Arten im Planungsbereich bekannt:

 Der Kreuz-Enzian ist eine besonders geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG) (Vorkommen im geplanten Bebauungsgebiet nicht vorstellbar, keine entsprechenden Habitate vorhanden).

Laut Auswertung der ASK-Datenbank sind folgende Vorkommen von "besonders geschützten" Tier-Arten in dem Quadranten 4 der TK6530, in dem der Planungsbereich liegt, bekannt. In der letzten Spalte der folgenden Tabelle wird abgeschätzt, ob im geplanten Bebauungsgebiet ein Vorkommen dieser besonders geschützten Insektenarten grundsätzlich möglich wäre, aufgrund des Habitatpotenzials und der ökologischen Ansprüche der Arten.

Tabelle 2: Besonders geschützte Tierarten laut ASK im Quadranten 4 der TK

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Name (Art	Jahr letzter	Potenzielle
	oder Gattung)	Nachweis	Vorkommen
Adscita statices	Grünwidderchen	1986	Brachfläche im Osten
Apatura ilia	Kl. Schillerfalter	1986	-
Arctia caja	Brauner Bär	1987	-
Argynnis paphia	Kaisermantel	1997	Brachfläche im Osten Waldrand
Catocala fraxini	Blaues Ordensband	1987	-
Catocala nupta	Rotes Ordensband	1987	-
Catocala sponsa	Eichenkarmin	1987	-
Coenonympha arcania	Perlgrasfalter	1997	Brachfläche im Osten
Coenonympha pamphilus	Gem. Wiesenvögelchen	1997	Brachfläche im Osten
Colias hyale	Goldene Acht	1986	Brachfläche im Osten
Cucullia umbratica	Mönchseule,	1987	-
	Schattenmönch		
Gastropacha quercifolia	Kupfer-Glucke	1987	Brachfläche im Osten
Lycaena phlaeas	Kl. Feuerfalter	1986	Brachfläche im Osten
Lycaena tityrus	Schwefelvögelchen	1986	-
Lycaena virgaureae	Dukatenfalter	1986	-
Nola confusalis	Kleinbärchen	1986	Wald im Süden,
			Brachfläche im Osten
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	1997	Brachfläche im Osten
Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling	1997	Brachfläche im Osten
Polymixis gemmea	Waldrasen-Ziereule	1986	-
Setina irrorella	Trockenrasen-Flechtenbär	1986	-
Zygaena filipendulae	Gew. Sechspunkt-Rotwidderchen	1997	Brachfläche im Osten
Zygaena transalpina bavarica	Hufeisenklee-Rotwidderchen	1997	-

Bei Maßnahmen des LBP sollten die ökologischen Ansprüche dieser Arten tendenziell dahingehend beachtet werden, dass bei Gestaltungsmaßnahmen – zumindest auf Teilflächen – ungenutztes oder wenig genutztes Grünland mit nährstoffarmen Standortbedingungen geschaffen wird (und nicht nur dichte Gehölzpflanzungen).

FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet:

Keine Lage in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet.

1.5.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

Die folgende Abbildung zeigt auf Basis des Luftbildes (FINView, Stand 4.2.2010) die wichtigsten Strukturtypen der Bebauungsplanfläche, sowie die Biotope der bayerischen Biotopkartierung (rot schraffiert):

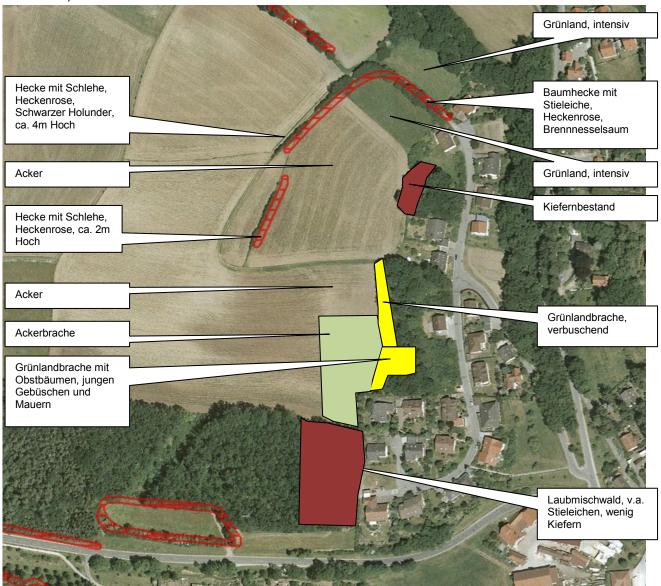


Abbildung 4: Strukturtypen im Bebauungsplangebiet

Strukturtypen nach Ortseinsicht am 22.1.2010

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zum Verlust von ca. 0,4 ha Grünland. Zudem werden ungefähr 0,5 ha Baumbestand gefällt. Weiter findet eine Flächenumwandlung von Ackerland (ca. 3 ha) zu größtenteils versiegelter und bebauter Fläche (Haus, Zufahrt, Auto-Abstellplätze) statt.

An Biotopen der bayerischen Biotopkartierung werden zwei Teilflächen beansprucht (für Flächen für Wasserrückhalt: Teilfläche 004, und Zuwegung: Teilfläche 005).

Der zu fällende Baumbestand im Süden besteht größtenteils aus Stieleichen Im Unterwuchs dieses Waldteiles befinden sich eine Reihe von Holzablagerungsplätzen, abgestellte landwirtschaftliche Geräte, und Müllablagerungen (anorganisch und organisch). Der Wald weist kaum stehendes Totholz auf (nur ca. 2-3 tote Stämme kleiner 10 cm Brusthöhendurchmesser), einige tote Baumstämme (kleiner 20 cm Durchmesser) liegen auf dem Waldboden. Weiter wird ein Kiefernbestand am Ostrand der geplanten Wohnbebauung beansprucht (nördlich geplanter Kinderspielplatz). Der untere Hangbereich mit Eichen bleibt jedoch erhalten (außerhalb des Bebauungsplangebiets). Das beanspruchte Grünland ist intensiv genutzt (Fettwiese).

Im Osten der Bebauungsplanfläche, direkt angrenzend an die bestehende Wohnbebauung, befindet sich eine Brachfläche mit einigen Obstbäumen (u. a. Kirsche), die allmählich verbuscht (mit Schlehe, Weißdorn etc.). Sie dürfte aus einer aufgelassenen Obstwiese hervorgegangen sein. Randlich befinden sich die Grundmauern der ehemaligen Fliegerhalle. Hier ist ungenutztes Grünland vorhanden, das längere Zeit ungestört war. Hier könnten einige saP-relevante Arten (z. B. Zauneidechse, Vogelarten wie Goldammer, Feldsperling, Grasmücken oder Neuntöter) oder besonders geschützte Arten (einige Insektenarten, siehe Tabelle "besonders geschützte Arten") leben.

2.1.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Da das Bauprojekt direkt westlich an schon bestehende Wohnsiedlungen angrenzt, sind keine erheblichen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu befürchten.

Gewässerläufe, zusammenhängende Bachtälchen oder an Böschungen befindliche Streuobstbestände, Altgrasfluren oder Magerrasenreste werden nicht betroffen, die in Teilflächen zerschnitten werden könnten.

2.1.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des östlichen Umfeldes als Ortschaft bereits vorbelastet, ebenso das westliche Umfeldes als intensiv genutzte und strukturarme landwirtschaftliche Fläche.

Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des Umfeldes als Ortschaft bereits vorbelastet.

Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zur Bebauung von 32.972 m² Baugrundstücken (59 Grundstücke), 11702 m² Randeingrünung, 5954 m² öffentlichen Verkehrsflächen und 767 m² sonstigen öffentlichen Flächen (Grünflächen, Spielplätze, etc.). Der Geltungsbereich inklusive Randeingrünung ist 51.395 m² groß (ohne gesamte Ausgleichsfläche). Die bebauten Flächen sind derzeit überwiegend Ackerland und Intensivgrünland, welches von Hecken begrenzt wird, sowie ein kleiner Waldbestand im Süden. Im Osten der Fläche werden brachliegendes Grünland, teilweise verbuschend bzw. mit Obstbäumen, Gebüsche sowie ein kleiner lückiger Kiefernbestand überbaut.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, treten nicht auf.

Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Da die Bebauung in Ortsrandlage erfolgt, kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung oder Barrierewirkung. Eine Zerschneidung oder Trennwirkung von bestehenden Biotopverbundachsen durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht.

2.3.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt kann es im künftigen Wohngebiet zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3.3 Optische Störungen

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen kommt es zu keiner zusätzlichen Erhöhung von optischen Störungen.

2.3.4 Kollisionsrisiko

Im Bereich der geplanten Bebauung wird es zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs (Anrainer) kommen. Die geplante Bebauung führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in einem Bereich, in dem derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge gelegentlich fahren.

Das Planungsgebiet ist bereits weitgehend erschlossen, da ein großer Teil der Zufahrt (der Fronbergweg) bereits besteht. Ein Neubau neuer Verkehrswege, um das Bebauungsgebiet zu erschließen, findet nicht statt. Der Neubau von Verkehrswegen findet nur innerhalb des Planungsbereichs statt.

Das Kollisionsrisiko für Tiere, v.a. Vogelarten und Fledermäuse, dürfte in der gleichen Größenordnung wie jetzt in bestehenden Wohngebieten des Ortes liegen, da eine vergleichbare Siedlungsstruktur angestrebt wird. Derzeit gilt im Bereich Fronbergweg Tempo 30 km/h.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen, aufgrund der Wohnbebauung. Die zu erwartenden Geschwindigkeiten sind jedoch nicht mit den Geschwindigkeiten einer Straße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht (v.a. ab Tempo 40 km/h, nach Richarz et al. 2001).

Es wird davon ausgegangen, dass in der geplanten Wohnbebauung ebenfalls Tempo 30 km/h gelten wird wie jetzt im Fronbergweg. Das Kollisionsrisiko für Vogelarten oder Fledermäuse wird daher nicht erheblich steigen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Üblicherweise werden in einer saP Maßnahmen zur Vermeidung der direkten Tötung oder Schädigung von SaP-relevanten Arten vorgeschlagen. Unter anderem dienen hierzu die Fällung bzw. Rodung und Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Entsprechende Festlegungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan vorzusehen.

Vorgesehene Flächen für Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt sind laut Plan 11.702 m² Fläche, was 22,8 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ohne Ausgleichsfläche) entspricht.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Wichtig für saP-relevante Arten sind:

1) Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen durch das geplante Baugebiet:

Festsetzung Fläche für Ortsrandeingrünung, in der Größenordnung von ca. 22,8 %, sowie geplante Ausgleichsfläche.

2) Durchgrünung

Im Bebauungsplan sind Flächen für Pflanzgebote für Bäume vorgesehen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nicht erforderlich, da auf der Fläche des Bebauungsplans keine Fortpflanzungsstätten saPrelevanter Arten festgestellt wurden.

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind vorzusehen und können auf der im Bebauungsplan ausgewiesenen "Fläche für Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt" verwirklicht werden:

1) Gestaltungsmaßnahmen für Zauneidechse, u. a. andere Arten magerer, vegetationsarmer Habitate:

A Westrand des Planungsbereichs (Teile von Flurstück 333 und 324)

Flächenbereitstellung und Gestaltung vegetationsarmer Standorte

- Schaffung von Versteckmöglichkeiten (lockere Steinhaufen und/oder Totholz), auf der Westseite und der Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung
- Schaffung von Sonnplätzen in der unmittelbaren Nähe der angelegten Versteckmöglichkeiten,
 z. B. durch Anlage von vorgelagerten kleinen Kies- und Sandflächen
- Abschieben nährstoffreichen Oberbodens, auf der Westseite
- Keine durchgängige Hecken-Pflanzung, sondern gelegentliche Lücken in der Gehölz-Bepflanzung

Entsprechende Strukturen könnten von Zauneidechsen als Eiablageplätze, Sonnplatz und Verstecke genutzt werden und Teile ihres Lebensraums werden.

2) Gestaltungsmaßnahmen für in Gebüschen brütende Vogelarten der traditionellen Kulturlandschaft (wie Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter etc.) und andere Vogelarten, die in Gehölzen ihre Nester anlegen und im extensiv genutzten oder nicht genutzten Offenland ihre Nahrung suchen.

A Anpflanzung von einigen Obstbäumen (Hochstämmen) am Wstrand des Planungsgebiets (westlich Biotop-Nr. Biotop 6530-0166-004) und nördlich des bestehen bleibenden Waldrandes B Pflanzung von Dornsträuchern (v.a. Schlehe und Heckenrose, die in den jetzt bestehenden Hecken dominieren) im Rahmen der Ortsrandeingrünung

C Gestaltung nährstoffarmer Flächen (Säume), nördlich und südlich der Hecke Biotop-Nr. 6530-0166-004 im Bereich der "Fläche für Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt", am Westrand des Planungsgebiets.

3.4 Vorschläge zu artenschutzfachlichen Gestaltungsmaßnahmen

Vorgeschlagen wird, im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans vorzusehen, mehrere Obstbäume (hochstämmige Sorten, vorrangig Zwetschge, Apfel, Kirsche) in den westlichen Randbereichen des Bebauungsplangebiets, d. h. an der zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen gelegenen Grenze des Bebauungsplans in lückiger Reihung zu pflanzen.

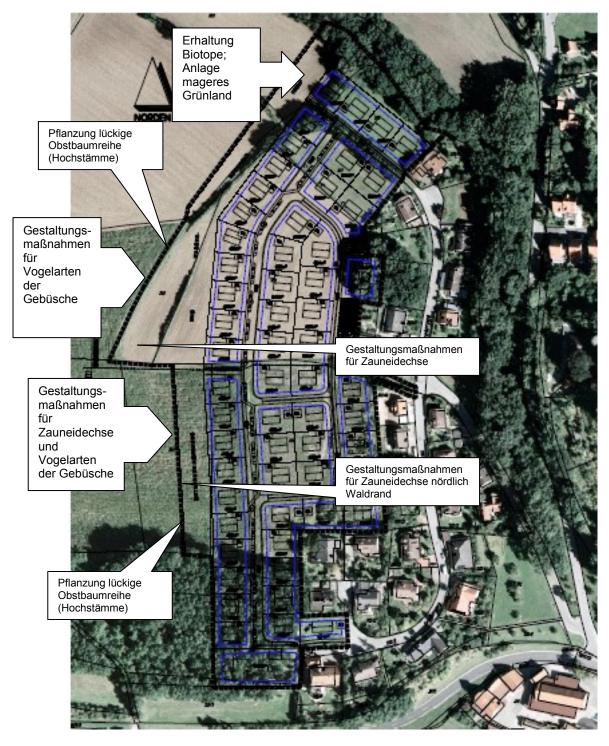


Abbildung 5: Vorschläge zu Maßnahmen (Bereiche)

4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet <u>nicht</u> vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Vorkommen von Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aus dem Gebiet aufgrund der gesichteten und geprüften Unterlagen und dem Vor-Ort-Termin <u>nicht</u> bekannt (siehe Prüftabelle). In den Artenlisten der Biotope der bayerischen Biotopkartierung liegen ebenfalls keine Hinweise auf solche Arten vor.

Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten überhaupt im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 43 Absatz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Wie das Prüfverfahren, Schritt 1, aufgrund von Verbreitungsatlanten und ASK-Datensatz-Auswertung ergab, könnten einige wenige saP-relevante Tierarten (Zauneidechse) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie mehrere Vogelarten im Planungsgebiet vorkommen.

4.1.2.1 Säugetiere

Die überprüften Bäume wiesen in den Teilbereichen Gehölze und Bäume in den Hecken; Obstbäume am östlichen Rand des Bebauungsplangebiets; Kiefer- und Eichenbestand am Ostrand des Planungsgebiets keine Baumhöhlen auf. Lediglich in dem zur Rodung anstehenden Eichenwald im Süden fand sich eine Eiche mit einem tiefen Rindenriss bzw. Rindentasche, die als Sommerquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse geeignet sein könnte. Aus dem Quadranten ist laut ASK-Datensatz nur die Zwergfledermaus als Spalten bewohnende Fledermausart bekannt, die überwiegend in Spalten an Gebäuden lebt, aber auch gelegentlich in Rindenrissen, Rindentaschen und Höhlungen an Bäumen gefunden werden kann.

Außer der Zwergfledermaus sind keine weiteren Spalten bewohnenden Fledermausarten in der TK bekannt.

Im Sinne einer "worst-case"-Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zur Rodung anstehende Eiche ein mögliches Fledermausquartier darstellt.

Zwergfledermäuse sind weit verbreitet, in Bayern und bundesweit ungefährdet (kein Rote Liste-Status), jedoch im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und daher saP-relevant.

Art	Sommerquartier	Jahr des letzten Nachweises
Braunes Langohr	Gebäude und Nistkästen, auch Baumhöhlen	Nicht in Quadrant, nur in TK 1999
Fransenfledermaus	Gebäude und Nistkästen	Nicht in Quadrant, nur in TK 2008
Graues Langohr	bislang nur Gebäude (Dachböden) bekannt	Nicht in Quadrant, nur in TK 2001
Großes Mausohr	Gebäude (Dachböden)	Nicht in Quadrant, nur in TK 2008
Zwergfledermaus	in und an Gebäuden (flache Hohlräume, Spalten),	
	in Vogel- und Fledermaus-Kästen; hinter loser	
	Rinde	Im Quadrant 2005, in TK 2006

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Fledermäuse in der TK

Ein mögliches Sommer-Quartier der Zwergfledermaus ist von dem geplanten Baugebiet damit betroffen.

Bei der am östlichen Rand gelegenen Ruine (Mauerreste einer ehemaligen Fliegerhalle) konnten keine Eingänge entdeckt werden (Stollen, Keller). Ein Winter-Quartier von Fledermausarten ist damit nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher (wg. potentiellen Sommerquartier) einschlägig.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen **X** potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

Zwergfledermaus X günstig ...ungünstig – unzureichend ...ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Lebensraum der Art sind Siedlungen, Wälder (Laub- und Mischwald) und Parkanlagen. Sommerquartiere befinden sich bevorzugt in und an Gebäuden (flache Hohlräume, Spalten), aber auch in Vogel- und Fledermaus-Kästen oder auch hinter loser Rinde. Winterquartiere sind v. a. Gebäude, auch Höhlen, Stollen oder Keller. In dem zur Rodung anstehenden Eichenwald im Süden des Planungsgebiets könnte ein Sommerquartier der Art vorhanden sein, d. h. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des Artenschutzrechts ist betroffen.

Die Art ist im Quadranten der TK sowie in der gesamten TK in mehreren Nachweisen in mehreren Jahren vertreten, daher wird ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:

...hervorragend (A) **X** gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Quartier der Art könnte vom Planungsvorhaben betroffen sein, und durch Rodung (bau- und anlagenbedingt) des Eichenwaldes im Süden des Planungsgebietes verloren gehen. Der Eichenwald im Süden des Planungsgebiets weist jedoch sehr wenige Baumhöhlen, Rindenrisse oder Rindentaschen auf, und ist sicher nicht ein bevorzugtes Habitat. Es kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden, dass ein potenzielles Männchenquartier (d.h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des Artenschutzrechts) zerstört wird (Wochenstuben der Art sind häufiger in und an Gebäuden). Ein Ausweichen in höhlenreichere Baumbestände im Umfeld (z. B. entlang Bach parallel zum Fronbergweg, hier sind mehr als 4 große Baumhöhlen vorhanden) kann möglich sein. Der betroffene Waldbereich mit sehr wenigen Bäumen, die Rindentaschen, Rindenrisse oder Baumhöhlen aufweisen, ist sicher nicht als Kernlebensraum der Art zu betrachten, und daher nicht von erheblicher Bedeutung für die lokale Population.

Im LBP ist vorzusehen, als <u>vorsorgliche</u> Maßnahme einen Ersatz für verloren gehende, mögliche Quartiere zu schaffen und in vom Planungsvorhaben unbeeinflussten Waldbeständen im Umfeld entsprechende Spaltenquartiere, durch spezielle Fledermaus-Nistkästen im Umfang von 4 Nistkästen, bereit zu stellen. Dann tritt im Naturraum keine mittel- bis langfristige Verschlechterung der Population und des Habitatangebots ein. Wenn solche im LBP festgesetzten Maßnahmen neue Quartier-Möglichkeiten schaffen, ist das Tötungs- und Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Auf Grund des geringen Umfangs des Quartierverlusts, der Ausweichmöglichkeiten und der im LBP vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht zu befürchten, dass der Erhaltungszustand der Art sich insgesamt verschlechtert.

X Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodung der Bäume außerhalb der Zeiten, in denen Zwergfledermäuse ihre Sommerquartiere beziehen oder besiedeln (normalerweise Mitte April – September, vgl. Meschede & Rudolph 2004).

Der Verbotstatbestand "vermeidbare Verletzung oder Tötung" kann umgangen werden, wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen, die potenzielle Quartiere enthalten, in den Zeiten erfolgt, in denen die Quartiere

nicht bezogen sind. Angesichts des kalten Winters 2009/2010 ist nicht damit zu rechnen, dass Zwergfledermäuse bereits Anfang oder Mitte März ihre Winterquartiere verlassen und ihre Sommerquartiere beziehen, so dass Baumfällungen oder Rodungen im März 2010 nicht mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren.

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

- Ausbringen von 4 Fledermaus-Nistkästen in unbeeinflussten Waldbeständen, z. B. in den Waldbeständen westlich des Planungsgebiets.
- ...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja X nein (bei Durchführung der Konflikt-vermeidenden und Kompensations-Maßnahmen)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste im Nahbereich des Planungsgebietes durch anlagenbedingten Lärm und visuelle Effekte sind nicht anzunehmen, da Zwergfledermäuse als kulturfolgende Arten, die sehr häufig in Siedlungen sind, offenkundig gegenüber diesen Wirkfaktoren unempfindlich sind.

Zusätzliche Lebensraumverluste durch Folgewirkungen sind daher nicht zu befürchten, so dass die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind (Störungen, durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte).

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja X nein

Prinzipiell könnte die zur Bebauung anstehende Fläche Jagdgebiet von **Fledermausarten** sein. Dies ist auch künftig nicht ausgeschlossen, allein aufgrund der Größe des Grundstücks. Reine Nahrungsgebiete sind in der saP jedoch nicht zu berücksichtigen (BayStMI 2008).

Weitere Säugetierarten

Das Umfeld des Baugrundstücks sind Obstbaumbestände, deren Unterwuchs als Grünland genutzt wird, sowie Gebüsche und Hecken sowie Gebäude in Siedlungsrandlage, insbesondere aber strukturarme Ackerflächen. Aufgrund des Fehlens von umfangreichen Gebüschen und des Fehlens einer Anbindung an große Waldgebiete kann ein Vorkommen der **Haselmaus** ausgeschlossen werden. Im ASK-Datensatz gibt es keine Hinweise auf die Haselmaus, weder in betreffenden Quadranten noch in der gesamten TK.

Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine geeigneten Lebensräume vor (z. B. Feldhamster, Biber, Luchs etc.) und im ASK-Datensatz sind solche Arten weder für den betreffenden Quadranten noch die gesamte TK enthalten.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für diese saP-relevante Art sind daher <u>nicht</u> einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine Ausnahme gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.2 Reptilien und Amphibien

Reptilien

Die Zauneidechse als saP-relevante Art ist im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK enthalten.

Die Zauneidechse benötigt trocken-warme Lebensräume (Glandt & Bischoff 1988), offene besonnte Bodenstellen sind ein wichtiges Strukturmerkmal ihres Habitats. Im Planungsgebiet besteht die Möglichkeit, dass am Ostrand (Bereich Mauerreste der ehemaligen Fliegerhalle und benachbarte Brachfläche) entsprechende Standortbedingungen vorliegen. Zauneidechsen könnten in diesem Teil des Bebauungsplangebiets vorkommen, mögliche Habitate sind die Mauern der ehemaligen Fliegerhalle, die angrenzenden Gehölze und das umgebende Brachland. Aufgrund der Ortseinsicht ist nicht auszuschließen, dass im Bereich der östlichen Planungsgebietsgrenze ein Lebensraum der Art vorhanden ist (im Sinne einer "worst-case"-Betrachtung).

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (d. h. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit für saP-relevante Reptilien, hier Zauneidechse, einschlägig.

Aufgrund des möglichen Vorkommens dieser Art kann nicht ausgeschlossen werden, dass direkte baubedingte Verluste von Individuen und Lebensstätten auftreten werden. Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten, Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) ist somit erfüllt.

Beim Bau kann es vorkommen, dass einzelne Zauneidechsen von Baufahrzeugen überfahren oder durch Ablagerungen von Baumaterialen umkommen könnten. Weiter könnten auch Zauneidechsen in Verstecken, in denen sie den Winter verbringen, durch baubedingte Tätigkeiten getötet werden. Der Tatbestand "Tötung von Individuen" kann damit ebenfalls einschlägig sein.

Durch die Bebauung ist ein vollständiger Verlust an möglichem Lebensraum zu erwarten, insbesondere aufgrund der komplexen Biologie und Verhaltensweisen der Zauneidechse und ihren hohen Ansprüchen an ganztägigen Sonnplätzen, an Eiablagestellen und differenzierten Strukturelementen je nach Lebensalter. Für die möglichen Verluste an potenziellem Lebensraum sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand von BNatschG § 42 Abs 1, Nr. 3 (Störung der Lebensstätten, z. B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen) ist dagegen u.E. nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 62 BNatSchG ist in Bezug auf § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Aufgrund der oben geschilderten möglichen Individuenverluste müssen die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 a) FFH-Richtlinie (Tötung) als erfüllt angesehen werden.

Da auch eine Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 d) und c) (Zerstörung von Eiern) einschlägig bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Erforderlich ist daher im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitsplans, Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet, am günstigsten am Westrand des Bebauungsplangebiets, für die Zauneidechse zu schaffen, damit ihr Vorkommen im Naturraum durch die Realisierung des Planungsvorhabens nicht merklich geschwächt wird und der Erhaltungszustand im Naturraum sich nicht weiter verschlechtert.

Bei Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Maßnahmenvorschläge und LBP) sind die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gegeben.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen X potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Zauneidechse ...günstig **X** ungünstig – unzureichend ...ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Wärme liebende Art besiedelt im Allgemeinen eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien bis spärlich bewachsenen und dicht bewachsenen Flächen, sowie Versteckmöglichkeiten. Meist im Mai gelangt die Eier legende Zauneidechse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Wurzelstöcke) aufgesucht.

Am Ostrand des Bebauungsplangebietes (Brachfläche, Mauerreste der ehemaligen Fliegerhalle) können diese Lebensraumansprüche der Zauneidechse erfüllt sein.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:

...hervorragend (A) X gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die lokale Population ist vom Planungsvorhaben betroffen. Aufgrund der Habitat-Wahl werden die Individuen dieser Art von der Baumaßnahme betroffen sein (Beeinträchtigung oder Zerstörung von Eiablagestellen oder Verstecken, Tötung von Jungtieren oder Erwachsenen im Rahmen der Bautätigkeit und Umgestaltung der Flächen).

Im LBP ist vorzusehen, Ausgleichsflächen bereit zu stellen und am Westrand des Bebauungsplangebietes Maßnahmen zur Lebensraumgestaltung vorzusehen.

Ausgleichsflächen sollten eine lückige Vegetation, sandigen Oberboden und vegetationsarme Stellen sowie Versteckmöglichkeiten (z. B. durch Baumstubben, Wurzelstöcke, Steine) aufweisen und stark besonnt sein, d. h. dass künftig ein geeigneter Lebensraum zur Verfügung stehen wird. Dann tritt im Naturraum keine mittel- bis langfristige Verschlechterung der Population und des Habitatangebots ein. Wenn solche im LBP festgesetzten Maßnahmen neue Lebensraum-Möglichkeiten schaffen, ist das Tötungs- und Schädigungsverbot nicht erfüllt.

... Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

- Anlage von Ausgleichsflächen bzw. Durchführung von Struktur-verbessernden Maßnahmen in den Randbereichen des Planungsgebiets
- ...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja X nein (bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste im Nahbereich des Planungsgebietes durch anlagenbedingten Lärm und visuelle Effekte sind nicht anzunehmen.

Zusätzliche Lebensraumverluste durch Folgewirkungen sind daher nicht zu befürchten, so dass die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind (Störungen, durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte).

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja X nein

Amphibien

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine Kleingewässer oder Teiche.

Da essentielle Habitate wie Laichgewässer für **Amphibien** im Planungsbereich nicht vorkommen sind, können saP-relevante Amphibien im Planungsgebiet nicht vorkommen, und sind daher **nicht** betroffen.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Amphibien <u>nicht</u> einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.3 Libellen

Im Planungsgebiet sind keine entsprechenden geeigneten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von saP-relevanten Libellenarten im Planungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher <u>nicht</u> einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Aus dem nördlich des Planungsgebiets gelegenen Grabens bzw. Baches sind keine saP-relevanten Libellenarten bekannt. Laut Ortseinsicht ist in dem stark von Gehölzen beschatteten Gewässer auch keine Lebensraum saP-relevanter Libellenarten vorstellbar (Lage unterhalb eines intensiv genutzten Teichgebiets mit mehreren Teichen). Das Planungsvorhaben hat damit auch keine Auswirkungen auf saP-relevante Libellen-Arten benachbarter Fließgewässer.

4.1.2.4 Käfer, insbesondere Holz-bewohnende Arten

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate, aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit), ebenso für die sonstigen streng geschützten Käferarten.

Keine der entsprechenden saP-relevante Käfer-Arten ist im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK (auch nicht in der gesamten TK) enthalten.

Der zu rodende Waldbestand im Süden und der Kiefernbestand im Osten sowie die Gebüsche am Ostrand des Bebauungsplangebiets weisen, wie die Ortseinsicht ergab, kein Alt- oder Totholz in Struktur, Menge und Qualität auf, das für diese Arten als Lebensraum geeignet wäre.

Das Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet kann damit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände sind damit nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.5 saP-relevante Schmetterlingsarten

Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der Struktur der beanspruchten Fläche (Überwiegend Acker, gemähte intensiv genutzte Wiese, verbuschende Brachfläche, Mischwald) nicht möglich. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter **nicht** vorhanden, wie die Überprüfung des Planungsgebiets ergab.

Keiner der entsprechenden saP-relevanten Schmetterlings-Arten ist im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK (auch nicht in der gesamten TK) enthalten.

Das Vorkommen saP-relevanter Schmetterlingsarten im Planungsgebiet kann damit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher <u>nicht</u> einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine Ausnahme gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Unabhängig davon können einige besonders geschützte Insektenarten im Bebauungsplangebiet vorkommen, wie die Auswertung der ASK-Datenbank ergab (siehe Tabelle "besonders geschützte Insektenarten"), und sind bei der Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen im LBP zu berücksichtigen (nicht Bestandteil der saP).

4.1.2.6 Sonstige saP-relevante Arten

Im südlich gelegenen, zu rodenden Waldbestand leben keine sonstigen saP-relevanten Arten. Die geplante Rodung des Waldbestands hat keine Auswirkungen auf sonstigen saP-relevante Tier-Arten.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher <u>nicht</u> einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht eine Ausnahme gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.2 der folgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der folgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit Hilfe des Auswahlverfahrens (BayStIM 2008) wurde eine Reihe von Vogelarten ermittelt, die im Planungsgebiet aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche in Bayern (nach Bezzel et al. 2005) sowie dem tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen im Bebauungsplangebiet <u>nicht</u> vorkommen können. Diese vollständige Prüfliste ist in einer gesonderten Datei dokumentiert (Prüftabelle).

Im Folgenden werden <u>nur die</u> europäischen Vogelarten in Form von "ökologischen Gilden" behandelt, die nach diesem Auswahlverfahren (Auswertung des bayerischen Brutvogelatlas) im Planungsgebiet potenziell vorkommen könnten, und die aufgrund der Raumstruktur und Habitate auch im Planungsgebiet brüten könnten. Grundlage hierfür ist die Ortseinsicht vom 22.1.2010 und die dabei ermittelte Raumstruktur und Habitate.

Vogelarten, für die essentielle Strukturen (z. B. Horste, Baumhöhlen) nicht ermittelt werden konnten, werden nicht behandelt, da sie nur Nahrungsgäste, nicht aber Brutvögel im Planungsbereich sein können.

Die möglichen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogel-Arten im Planungsgebiet wurden aufgrund einer Einschätzung des Habitat-Potenzials abgeleitet. Die Arten wurden zum einen nach den ökologischen Gruppen von Vogelarten gruppiert, die bei Bezzel et al. (2005) benannt sind. Zum anderen erfolgte eine eigenständige Zuordnung nach der ornithologischen Fachliteratur (Bauer et al. 2005, Bauer & Berthold 1996) und eigener Erfahrung, da eine Reihe von (häufigen und weit verbreiteten) Vogelarten von Bezzel et al. (2005) keiner speziellen ökologischen Gilde zugeordnet wird.

Laut BayStMI (2008) ist es "möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln."

Als saP-relevante Strukturen sind Bäume vorhanden. Keiner der Bäume, die gerodet werden, weist Halbhöhlen oder Stammhöhlen auf, ebenso auch keine Horste, die von Greifvögeln oder Eulen genutzt werden könnten. Grund dafür dürfte sein, dass alle Bäume relativ jung und wüchsig sind, und insbesondere die vorhandenen Eichen und Kiefern relativ geringe Durchmesser aufweisen, so dass eine Höhlenanlage für Spechte ungünstig ist.

Potenzielle Brutvögel, die in Horsten brüten (wie Greifvögel), können als Brutvögel ausgeschlossen werden: in den zu rodenden Bäumen ließen sich bei der Geländeüberprüfung keine Greifvogel-Horste finden. Spechte können ausgeschlossen werden: keiner der stehenden Bäume wies Höhlen auf, die z. B. von Grün-, Schwarz- oder Buntspecht stammen könnten.

SaP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten im Sinne des Artenschutzrechts (d. h. Baumhöhlen, Horste) sind daher nicht betroffen.

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets ist mit dem Vorkommen zahlreicher und ungefährdeter kulturfolgender Siedlungsarten zu rechnen (z. B. Amsel, Buchfink, Grasmücken, Meisen, Rotkehlchen etc.), die jedes Jahr ihr Nest neu anlegen.

In der Ortsrandlage (Brachfläche im Osten des Bebauungsgebiets, ungenutzter Obstbaumbestand, Gebüsche und brachliegendes Grünland) könnten an Brutvogelarten der bayerischen oder bundesdeutschen Roten Liste eventuell die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, und Klappergrasmücke vorkommen, weiter auch ungefährdete Arten wie der Neuntöter (Art der Vogelschutz-Richtlinie).

Ökologische Gruppen von Vogelarten und naturschutzfachliche Ausnahme-Voraussetzungen gem. § 42 und 43 BNatSchG :

#1: Gruppe der in Gebüschen brütenden Vogelarten:

#1b: Gruppe der in Baumkronen brütenden Vogelarten:

Möglicherweise werden durch die geplanten Baumfällungen (Wald im Süden, Gehölze im Osten des Planungsgebiets) ein oder mehrere Nistplätze dieser Arten bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Betroffen sind hierbei weit verbreitete Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen. Teilweise brüten diese Arten mehrfach pro Jahr (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, etc.).

In Gruppe 1a sind auch Arten der bayerischen Roten Liste enthalten wie Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke bzw. ungefährdete Arten, die typisch sind für eine traditionelle, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Hecken wie Dorngrasmücke und Neuntöter.

Die Beschädigung oder Zerstörung von <u>besetzten</u> Nestern und Eiern ist im Allgemeinen vermeidbar, wenn die Verwirklichung der Baumaßnahmen inklusive Fällung oder Rodung außerhalb der Brutsaison erfolgt. Der Verbotstatbestand (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen) kann im Allgemeinen umgangen werden, wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüschen außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen und -gebüschen vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Daher findet sich im Anhang ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des BayNatSchG, § 13e, falls aus organisatorischen, technischen oder witterungsbedingten Gründen eine Fällung oder Rodung von Bäumen im März erfolgt bzw. erfolgen muss.

Die oben genannten Arten beginnen ihre Brut in normalen Jahren in der zweiten April-Hälfte (vgl. Bezzel et al. 2005). Angesichts des kalten Winters 2009/2010 ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten bereits Anfang oder Mitte März mit der Brut beginnen, so dass Baumfällungen oder Rodungen im März 2010 nicht mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten sind nicht zu befürchten, da die Arten jedes Jahr neue Nester bauen und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vorgesehen ("Fläche für Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt" und Ausgleichsfläche), so dass neue Lebensräume (Bäume, Gebüsche und Hecken) angelegt werden.

Entsprechend werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nistbzw. Brutstätten) und des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie ist daher **nicht** einschlägig.

#2: Gruppe in Baumhöhlen oder Horsten brütender Vogelarten:

Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nistbzw. Brutstätten) wäre nur dann erfüllt, wenn die Bäume Baum-Höhlen oder Horste als potenzieller Brutplatz aufweisen würden. Dies ist nicht der Fall, wie die Kontrolle der Bäume ergab.

Neststandorte (Horste, Baumhöhlen) dieser streng geschützten Arten, die teilweise auch bayernweit gefährdet sind, wurden bei der Ortseinsicht gezielt gesucht. Horste von Greifvogelarten oder Baumhöhlen konnten nicht nachgewiesen werden.

Nicht erfüllt wird auch das Störungsverbot (Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), da zu weiteren Waldbeständen ein ausreichender Abstand eingehalten wird, zum anderen aber auch keine sensiblen Arten angrenzend zum Bebauungsplangebiet nachgewiesen werden konnten. Im Osten schließt sich ein Wohngebiet an, d. h. die Vogelarten, die hier nisten, unterliegen einer Vorbelastung bzw. sind an diese Vorbelastung gewöhnt.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der in der bestehenden Wohnbebauung vorkommenden Arten kann auch nicht angenommen werden, dass diese durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte im Zuge der Baumaßnahmen für das neue Baugebiet gestört würden, so dass die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.

#3: an Gebäuden brütende Arten

Potenzielle Nistplätze (z. B. Gebäude, Gebüsche und Bäume östlich des Planungsgebiets: bestehendes Wohngebiet) bleiben erhalten, daher ist der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) <u>nicht</u> erfüllt.

Die Arten dieser Gruppe weisen eine Nistplatz-Wahl außerhalb des Planungsgebiets auf (z. B. Wohngebiete östlich des Bebaungsplangebiets), das Planungsgebiet ist nur als Nahrungsgebiet geeignet. Nistplätze werden somit nicht betroffen, daher ist der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) nicht erfüllt.

#4: Gruppe der am Boden im Offenland brütenden Vogelarten:

Das geplante Bebauungsgebiet stellt einen Acker, eine intensiv genutzte Wiese, Brachflächen mit und ohne Gehölze sowie einen Waldbestand dar. Eine Funktion als Brutplatz für am Boden im Offenland brütende Arten ist möglich, insbesondere auf den Brachflächen mit und ohne Gehölzen (Ostrand des Planungsgebiets, angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung).

Die Arten dieser ökologischen Gruppe legen jährlich ein neues Nest an.

In dieser Gruppe sind auch Arten der bayerischen Roten Liste enthalten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, die typisch sind für eine extensive Kulturlandschaft.

Der Brutplatz dieser Arten kann in den derzeit brach liegenden Flächen liegen, in Säumen, Rainen oder am Fuß von kleinflächigen Gebüschen. Aufgrund der Nistplatz-Wahl könnten – rein theoretisch – die Individuen dieser Arten von der Planung betroffen sein (Zerstörung von Nestern, Tötung von Eiern, Jungvögeln etc. im Rahmen der Bautätigkeit), daher wäre der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) erfüllt.

Wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüschen, oder die Beräumung des Baufeldes, außerhalb der Brutzeiten der Arten erfolgt, sind die Verbotstatbestände nicht einschlägig.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen und -gebüschen vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Daher findet sich im Anhang ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des BayNatSchG, § 13e, falls aus organisatorischen, technischen oder witterungsbedingten Gründen eine Fällung oder Rodung von Hecken, Gebüschen oder Bäumen im März erfolgt bzw. erfolgen muss.

Die oben genannten Arten beginnen ihre Brut in normalen Jahren in der zweiten April-Hälfte (vgl. Bezzel et al. 2005). Angesichts des kalten Winters 2009/2010 ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten bereits Anfang oder Mitte März mit der Brut beginnen, so dass Fällungen oder Rodungen von Hecken, Gebüschen oder Bäumen im März 2010 nicht mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren.

Im Allgemeinen kann durch eine Beräumung des Baufeldes (z. B. Abschieben Oberboden, Entfernung Gehölze) außerhalb der Brutzeiten dieser Vogelarten der Verbotstatbestand umgangen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nistbzw. Brutstätten) ist - bei Durchführung von Fällungen oder Rodungen bzw. der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Arten - nicht erfüllt.

#5: Gruppe im Wald am Boden brütender Arten: Brutplatz möglicherweise im Wald am Boden, im Planungsvorhaben durch die Rodung des Waldbestandes betroffen.

Die Arten dieser ökologischen Gruppe (z. B. Fitis, Rotkehlchen) legen jährlich ein neues Nest an. Für Arten dieser ökologischen Gilde bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten. Die entsprechenden Arten sind weit verbreitet und nicht auf der bayerischen Roten Liste verzeichnet.

Der Verbotstatbestand (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen) kann im Allgemeinen umgangen werden, wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüschen außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgt.

Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nistbzw. Brutstätten) ist - bei Durchführung von Fällungen oder Rodungen bzw. der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Arten - nicht erfüllt.

Die oben genannten Arten beginnen ihre Brut in normalen Jahren in der zweiten April-Hälfte (vgl. Bezzel et al. 2005). Angesichts des kalten Winters 2009/2010 ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten bereits Anfang oder Mitte März mit der Brut beginnen, so dass Fällungen oder Rodungen von Hecken, Gebüschen oder Bäumen im März 2010 nicht mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren.

Der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird <u>nicht</u> erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und der Zustand der lokalen Population und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Tabelle 4: Vogelarten im Planungsgebiet

Nachweistyp und potenzielles Vorkommen (nach BayStIM 2008)

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Bebauungsplangebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich [ja = X; nein = 0; N = zur Nahrungssuche, nicht als Brutvogel des Planungsgebiets]

Sg: streng geschützt

RL in S: Rote Liste-Status (Bayern) im Schichtstufenland

Ök: Ökologische Gruppe

- 1 Vogelarten geschlossener Waldbestände (Nadelwaldvögel, Laubwaldvögel, bodenbrütende Waldvögel)
- 2 Vogelarten der Siedlungen
- 3 Schwimmvögel
- 4 Frei brütende Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten (bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel, Heckenvögel, Vögel der Streuobstwiesen und –äcker)
- 5 Arten, die in Baumhöhlen und –nischen brüten
- Vogelarten mit enger Bindung an Wälder und angrenzende Offenlandschaften bzw. Verbreitung in Wäldern und Parkanlagen
- 7 Vogelarten der Siedlungsränder, die in der Siedlung brüten und in der offenen Landschaft auf Nahrungssuche gehen

Aus: Ausnahmevoraussetzungen:

#1 bis #x: Hinweise für Ausnahmevoraussetzungen, siehe Text

РО	Art	Art	RL Bay	RL D	sg	RL in S	Ök.	Aus.
N	Amsel	Turdus merula	-	-	-		2	#1
Χ	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-		3	#1
Χ	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	6	#1
N	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-		5	#2
Χ	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	4	#1
Χ	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-		2, 4	#1b
N	Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-		5	#2
Χ	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-		4	#1
N	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-		1, 6	#1b
Χ	Elster	Pica pica	-				4	#1b
Χ	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-				4	#1b
Χ	Fasan, Jagdfasan	Phasanius colchicus	-				4	#4
Χ	Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	4	#4
Χ	Feldschwirl	Locustella naevia	-	Ī -	-		4	#4
Χ	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	4	#2
Χ	Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-		4	#5
Χ	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-		6	#2
Χ	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-		4	#1
Χ	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	4	#2
Χ	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-			#1
N	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-		4	#1b
Χ	Girlitz	Serinus serinus	-	Ī -	-		4	#1
Χ	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	4	#1
Χ	Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-		4	#2
Χ	Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-		4	#1
N	Grünspecht	Picus viridis	V	V	X	V	5	#2
Χ	Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-	_	4	#1

РО	Art	Art	RL Bay	RL D	sg	RL in S	Ök.	Aus.
Χ	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-		2	#3
Χ	Haussperling	Passer domesticus	-	V	-		2	#3
Χ	Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-		4	#1
Χ	Kernbeißer	Coccothraustes coc-cothraustes	-	-	-	-	4	#1
Χ	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	4	#1
N	Kleiber	Sitta europaea	-	-	-		5	#2
N	Kohlmeise	Parus major	-	-	-		5	#2
Χ	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	4	#1
Χ	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-		4	#1
Χ	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-		4	#1
Ü	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-		6	#2
Χ	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	Х	V	5	#4
N	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-		6	#1b
N	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-		1, 6	#5
Χ	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-	-	4	#1
Χ	Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	-	1	#1
X	Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapillus	-	-	-	-	1	#1
Χ	Star	Sturnus vulgaris	-	-	-		5	#2
Χ	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-		4	#1
Χ	Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-		5	#2
Χ	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-		4	#4
N	Tannenmeise	Parus ater					4	#1
Χ	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca					4	#1
Χ	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-		2	#1b
Χ	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-		6, 7	#1b
Χ	Waldbaumläufer	Certhia familiaris					5	#2
Χ	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix					4	#1
Χ	Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-	-	5	#2
Χ	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	4	#4
N	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-	-	4	#1
Χ	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-		4	#1
Χ	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	_	_	-		4	#1

Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke und andere im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Gruppe: #1

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern oder Deutschland: siehe Tabelle

Arten im UG: ... nachgewiesen X potenziell möglich

Siehe obige Tabelle Status: vermutliche oder wahrscheinliche Brutvögel

Diese Gruppe Gebüsch-brütender Arten ist in Bayern und im Naturraum weit verbreitet, und fast alle Arten sind ungefährdet. Für die wenigen gefährdeten Arten, die möglicherweise vorkommen (z. B. Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke) bestehen im Umfeld Ausweichmöglichkeiten.

Im Bebauungsplan und landschaftspflegerischen Begleitplan werden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von möglichen Habitatverlusten vorgesehen, so dass der Bestand dieser Arten (sowie der weiteren Arten mit ähnlichen Ansprüchen) im Naturraum nicht beeinträchtigt wird.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Arten werden als lokale Populationen angenommen, die im Bebauungsplangebiet in Gebüschen brüten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

...hervorragend (A) **X** gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgen, wenn die ggf. erforderliche Entfernung von Gebüschen und kleinen Bäumen während der Brutzeit durchgeführt werden würde. Den Tatbeständen kann jedoch entgangen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten durchgeführt werden.

X Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die erforderliche Entfernung von Hecken, Gebüschen und Bäumen ist außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten durchzuführen.

.....CEF-Maßnahmen erforderlich:

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Anlage von Ausgleichsflächen bzw. Durchführung von Struktur-verbessernden Maßnahmen in den Randbereichen des Planungsgebiets

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja [X].nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch baubedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind auszuschließen, wenn die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit stattfinden (siehe Punkt 2.1). Weitere Gebüsche als potenzielle Brutplätze bleiben im Planungsgebiet randlich erhalten bzw. werden dort laut Planunterlagen neu gestaltet.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

Elster, Ringeltaube

Gruppe: #1b

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern oder Deutschland: siehe Tabelle

Arten im UG: X nachgewiesen ... potenziell möglich

Siehe obige Tabelle Status: vermutliche oder wahrscheinliche Brutvögel

Diese in Baumkronen ihre Nester errichtende Vogelarten sind in Bayern und im Naturraum weit verbreitet, und ungefährdet. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Am Ostrand des Bebauungsplangebiets befindet sich ein Kiefern-Eichen-Bestand zwischen zwei bebauten Grundstücken, in dem zwei Elsternester und ein Ringeltaubennest ermittelt wurden. Der hangoben gelegene Kiefernbestand wird beansprucht, der hangunterhalb gelegene Eichenbestand liegt außerhalb des Planungsgebiets und bleibt erhalten. Im hangunterhalb gelegenen Eichenbestand sind die Nester von Elster und Ringeltaube. Beide Arten sind kulturfolgende Arten, die in Siedlungen und in Ortsrandlagen weit verbreitet sind und gegen Eingriffe wenig empfindlich sind. Der Bestand dieser Arten (sowie der weiteren Arten mit ähnlichen Ansprüchen) wird durch das Planungsvorhaben im Naturraum nicht beeinträchtigt.

Lokale Population:

Die Brutbestände der Arten werden als lokale Populationen angenommen, die im Bebauungsplangebiet in einigen wenigen Baumkronen brüten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

...hervorragend (A) **X** gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, da die erforderliche Entfernung der hangoberhalb befindlichen Kiefern sich nicht auf die hangunterhalb gelegenen Eichen auswirken wird (außerhalb Bebauungsplangebiet) und die Eichen nicht von Baumfällungen betroffen sind. Selbst wenn es bei den Fällungen der Kiefern hangoben zu Auswirkungen auf den Eichenbestand hangunten kommen sollte, braucht nicht befürchtet werden, dass die lokale Population dieser Arten (sowie der weiteren Arten mit ähnlichen Ansprüchen) beeinträchtigt wird.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

.....CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja [X].nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch baubedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind auszuschließen, da es sich um kulturfolgende anpassungsfähige Arten handelt, die in Siedlungen und Ortsrandlagen weit verbreitet sind. Selbst wenn es durch die Fällungen der Kiefern hangoben zu Störungen der Arten käme, braucht nicht befürchtet werden, dass die lokale Population dieser Arten (sowie der weiteren Arten mit ähnlichen Ansprüchen) beeinträchtigt werden würde.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

Feldlerche

Und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Gruppe #4 (siehe obige Tabelle):

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: ...nachgewiesen X potenziell möglich
Siehe obige Tabelle Status: mögliche o.wahrscheinliche Brutvögel

Die Gruppe der am Boden brütenden Arten enthält in Bayern gefährdete Arten. Diese Vogelarten sind in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Lokale Population:

Die Brutbestände dieser ökologischen Gruppe (u. a. Rebhuhn, Wiesenschaftstelze) werden als lokale Populationen angenommen, die am Boden oder in der bodennahen Krautschicht brüten können.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:

...hervorragend (A) X gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgen, wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Maßnahmen (Beräumung Baufeld, Planierungsarbeiten, Abschieben Oberboden etc.) in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

X...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Die Maßnahmen (Beräumung Baufeld, etc.) werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entscheidend für die Arten ist die Bebauung und die damit verbundenen möglichen Brutplatzverluste. Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch betriebsbedingten Lärm, Störungen, Betreten des Bodens etc. werden demgegenüber als unwichtig erachtet.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

Fitis

Und andere im Stammfußbereich oder am Boden im Wald brütende Vogelarten

Gruppe #5 (siehe obige Tabelle):

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: ...nachgewiesen X potenziell möglich
Siehe obige Tabelle Status: mögliche o. wahrscheinliche Brutvögel

Die Gruppe am Boden brütender Arten enthält keine gefährdeten Arten der Roten Liste Bayerns. Diese Vogelarten sind in Bayern und im Naturraum weit verbreitet.

Lokale Population:

Die Brutbestände dieser ökologischen Gruppe (Fitis, Rotkehlchen) werden als lokale Populationen angenommen, die im Wald im Stammfußbereich oder am Boden brüten.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:

...hervorragend (A) X gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgen, wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Maßnahmen (Beräumung Baufeld, Rodung von Gehölzen etc.) in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Maßnahmen wie Beräumung Baufeld oder Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

X...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

• Die Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

...CEF-Maßnahmen erforderlich:

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Anlage von Ausgleichsflächen bzw. Durchführung von Struktur-verbessernden Maßnahmen in den Randbereichen des Planungsgebiets.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entscheidend für die Arten ist die teilweise Bebauung und die damit ggf. verbundenen Brutplatzverluste. Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch betriebsbedingten Lärm, Störungen, Betreten des Boden etc. werden demgegenüber als unwichtig angesehen.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten.

Diese Arten weisen ökologische Ansprüche an Lebensraumtypen, Standortfaktoren oder Bodenbedingungen sowie Futterpflanzen, Kleinklima oder Habitatelemente auf (vgl. Trautner et al. 2006, Bayer. LfU 2006, Hacker & Müller 2006), die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Die Auswertung des ASK-Datensatzes erbrachte auch keinerlei Nachweise dieser Arten in dem betroffenen TK-Quadranten, ebenso nicht die Auswertung der einschlägigen bayerischen Verbreitungsatlanten (siehe Prüftabelle).

Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten

Nach BayStIM (2008)sind die "besonders geschützten" Arten (nach Gegenstand der saP. Für diese Bundesartenschutzverordnung) nicht Arten Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin (laut BayStIM 2008). Diese Arten sind jedoch im Rahmen des LBP zu behandeln, worauf auch die UNB in den Abstimmungsgesprächen besonderen Wert legte. Eine entsprechende Auswertung des ASK-Datensatzes für den Quadranten 4 der TK wurde in Tabelle 2 geliefert, als Zuarbeit zum LBP.

Beim Geländetermin wurden in dem von Rodung betroffenen Waldbestand im Süden des Planungsgebiets nach Hügel bauenden Waldameisen der Gattung Formica gesucht (da fast alle Arten der Gattung Formica "besonders geschützte" Arten sind). Entsprechende Waldameisenhügel konnten nicht gefunden werden. Grund könnte u. a. die Nutzung als Holzlagerplatz, Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und umfangreiche Ablagerungen sein, d. h. das Waldstück wird genutzt und ist relativ klein und daher nicht oder wenig als Lebensraum für Waldameisen geeignet.

Einschränkend muss darauf verwiesen werden, dass im Winter die entsprechenden Hügel schlecht zu erkennen sind, auch bei geringer Schneeauflage. Falls entsprechende Vorkommen zu günstigeren Beobachtungszeiten doch ermittelt werden würden, ist eine Umsiedlung der Waldameisenhügel – vor der Rodung des Waldbestandes – im Rahmen des LBP in nicht von Abholzung betroffene Waldteile durchzuführen.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich. Daher besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate saPrelevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die im LBP vorgesehen und formuliert werden, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse nicht. Lebensraumverluste dieser Art werden über die im LBP vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bei der Zauneidechse nicht einschlägig.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind für alle anderen Tierarten <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate weiterer saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der im Gebüsch und in Baumkronen brütenden Vogelarten

In der Gruppe der in Gebüschen und in Baumkronen brütenden Vogelarten kommen weit verbreitete, häufige und auch Siedlungen bzw. Parkanlagen besiedelnde Vogelarten vor, daneben

aber auch gefährdete Vogelarten der bayerischen Roten Liste (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke). In dieser Gruppe finden sich auch Arten der Vogelschutz-Richtlinie wie der Neuntöter.

Laut Bebauungsplan sind Flächen für "Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt" vorgesehen, in der Größenordnung von ca. 22,8 % der Bebauungsplanfläche. Bei Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die im LBP vorzusehen sind, verschlechtert sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Vogelarten nicht. Lebensraumverluste dieser Arten werden über die im Rahmen des LBP genannten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. Vogelschutzrichtlinie).

Gruppe der in Baumhöhlen oder Horsten brütende Vogelarten:

Baubedingt werden Bäume gerodet. Diese weisen jedoch keine Höhlen oder Horste auf, so dass die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) nicht erfüllt sind.

Umfangreiche Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Gruppe der am Boden im Offenland brütende Vogelarten:

Die ggf. betroffenen Arten errichten jedes Jahr ihr Nest neu. Baubedingt wird überwiegend Ackerland und intensiv genutztes Grünland (d. h. eine mehrfach pro Jahr gemähte Wiese) überbaut, so dass es für die größten Teile des Bebauungsplangebiets sehr unwahrscheinlich ist, dass potenzielle Nistplätze überbaut werden.

Andererseits befindet sich am Ostrand des Bebauungsplangebiets eine brach liegende Fläche (Obstbäume, Gebüsche, ungenutztes Grünland), die Lebensraum mehrerer Arten dieser ökologischen Gruppe sein könnte. Baubedingt könnten somit potenzielle Nistplätze überbaut werden.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Arten stattfinden.

Lebensraumverluste dieser Arten werden über die im Rahmen des LBP genannten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind daher nicht erfüllt.

Gruppe der am Stammfuß von Gebüschen oder Bäumen im Wald brütenden Vogelarten:

Die betroffenen und nachgewiesenen Arten errichten jedes Jahr ihr Nest neu. Baubedingt werden potenzielle Nistplätze überbaut.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Arten stattfinden.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind daher nicht erfüllt.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben <u>nicht</u> zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie <u>nicht</u> erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten (siehe Prüftabelle).

Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Gutachterliches Fazit 39

6 Gutachterliches Fazit

Wie die systematische Prüfung möglicher betroffener saP-relevanter Arten ergab, werden bau- und anlagen- und betriebsbedingt einige wenige saP-relevante Arten (Zauneidechse) betroffen, nicht aber Fortpflanzungsstätten (im Sinne des Artenschutzrechts) von Fledermäusen oder sonstiger saP-relevanter Tier- und Pflanzen-Arten. Das Bauvorhaben kann bei der Zauneidechse auf Teilflächen des Bebauungsplangebietes ihren Lebensraum beanspruchen (Reproduktionshabitate), entsprechend sind ausgleichende Maßnahmen für die Art im LBP vorzusehen. Vorschläge zu Gestaltungsmaßnahmen werden hierzu gemacht. In Teilbereichen des Bebauungsplangebietes können ebenfalls saP-relevante Vogelarten, insbesondere Vogelarten der traditionellen Kulturlandschaft, die in Gebüschen brüten und im Offenland ihre Nahrung suchen, betroffen werden. Vorschläge zu Gestaltungsmaßnahmen werden für diese Gruppe ebenfalls gemacht.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen) kann umgangen werden, wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüschen oder die Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (bei den meisten Arten ab 2. Aprilhälfte, bei manchen ab Mai) erfolgt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten sind nicht zu befürchten, da die Arten jedes Jahr neue Nester bauen und Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Fortpflanzungstätten im Sinne des Artenschutzrechtes (Baumhöhlen und Horste) wurden nicht ermittelt. Zudem sind Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vorgesehen (Ausgleichsfläche sowie umfangreiche "Flächen für Ortsrandeingrünung und Wasserrückhalt"), so dass neue Lebensräume (Obstbäume, Gebüsche und Hecken) angelegt werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) und des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie ist bei Durchführung der Maßnahmen des LBP nicht einschlägig.

Für nach Bundesartenschutzverordnung "besonders geschützte" Arten (insbesondere Tierarten), die möglicherweise auf Teilflächen des Bebauungsplangebiets vorkommen könnten, werden ebenfalls – ergänzend zur saP – für den LBP Vorschläge zu Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen gemacht. Bei der Planung des Baugebietes wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorzusehenden Maßnahmen im LBP bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen oder –gebüschen vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Daher findet sich im Anhang ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des BayNatSchG, § 13e, falls aus organisatorischen, technischen oder witterungsbedingten Gründen eine Fällung oder Rodung von Bäumen im März erfolgt bzw. erfolgen muss.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben Grünordnungs- und Bebauungsplan Nr. 29, "Fronberg", nicht entgegen.

Dr. H. Soldungredet

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 40

7 Quellenverzeichnis

Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL <u>www.lfu.bayern.de</u>, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2008): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 12/2007), inkl. 4 Anhänge; Download unter:

 http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638, veröffentlicht 8.1.2008
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Ebert, G. & Rennwald, G. (1991ff): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- Ellenberg, H., Weber, H. E., Düll, R., Wirth, V., Werner, W. & Paulißen, D. (1992): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobot. 18, 2. verb. u. erweit. Aufl., Göttingen, 258 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

Quellenverzeichnis 41

Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). Mertensiella 1, Bonn.

- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

8 Anhang

Anregungen für Gestaltungsmaßnahmen für Zauneidechsen: Beispiel randliche Böschungen oder Trockenmauer

Die folgenden Beispiele dienen lediglich dazu, Möglichkeiten aufzuzeigen und beachtenswerte Punkte zu erläutern. Dies bedeutet nicht, dass sie genau so (und nicht anders) verwirklicht werden müssen. Auch lückig aufgeschichtete Steinhaufen sind geeignet.

Empfehlungen zum Standort:

- •Sonnenexposition (Süd- oder Südwest; hängige Lage)
- •Gebrochene Steine verwenden und Steine schichten
- •im Übergang zum Erdreich besonders viele Lücken
- •viele Lücken und Schlitze in der Schichtung erzeugen, so das Versteckmöglichkeiten entstehen
- •In unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation (z. B. Hecken, vorhandene der Biotopkartierung oder neu anzulegende)
- •Vorgelagerte Fläche mit hohem Anteil von Grobsand, Kies oder Geröll, auf ca. 0.5 0.8 m Breite

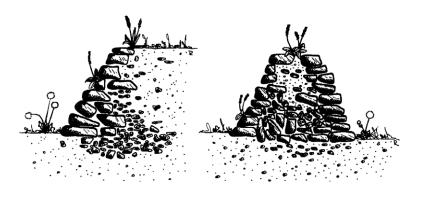
Beispiele:







Beispiele für eine Hangmauer und eine freistehende Trockenmauer:



Beachtenswerte Punkte bei einer Trockenmauer sind:

• Eine Trockenmauer sollte wegen der Stabilität nicht höher als 120 cm sein,

- sie sollte mit einer Neigung von 3-10 % gebaut werden,
- das Aufschichten der Steine geschieht im Verband, das heißt die Stoßfugen der unteren Schicht werden ausreichend durch die 'Läufer' der folgenden Schicht überdeckt,
- mit Kies oder Bauschutt ist im Bereich des Mauerfußes sowie hinter der Steinlage für eine ausreichende Dränage zu sorgen,
- falls erforderlich: zur Verbesserung der Stabilität sollten einige 'Binder' ins Hintermauerwerk durchgreifen,
- auf ausreichende Höhlungen im Innern der Mauer sowie auf Zugänge durch Spalten und Ritzen ist zu sorgen.

Bepflanzen von Trockenmauern:

Die Trockenmauer sollte nicht zugepflanzt werden. Größere "Gesteinsflächen" sollten stets vorhanden bleiben, die von sonnen- und wärmeliebenden Tierarten als bevorzugte Aufenthaltsbereiche aufgesucht werden.

Wer die Besiedlung der Trockenmauer nicht der Natur überlassen will, kann durch Bepflanzung oder Aussaat nachhelfen. Allerdings sollte dabei auf die so häufig angebotenen "Steingartenpflanzen" verzichtet werden, günstiger ist, heimische Pflanzen zu wählen, die dem Standort angepasst sind und sich als wahre Überlebenskünstler bewährt haben.

<u>Prüfliste</u>

Die Prüfliste wurde nach BayStIM (2008), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2007)" abgearbeitet und geprüft.

Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Text dokumentiert.

Antrag auf Ausnahme von den Verboten Art. 13e BayNatSchG

An

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Fürth

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 29 Fronberg, Gemeinde Großhabersdorf, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Für die Verwirklichung des Planungsvorhabens werden Bäume gefällt. Beim derzeitigen Projektstand kann kein genauer Termin hierfür angegeben werden bzw. es kann nicht sicher gestellt werden, dass die Fällung bzw. Rodung von Hecken und Bäumen bis 28.2.2010 abgeschlossen ist.

Hiermit wird – vorsorglich – für die geplante Fällung bzw. Rodung von Bäumen im Rahmen des Bebauungsplans eine Ausnahme von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG beantragt.

Nach Art. 13e "Schutz der Lebensstätten" "ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen". Damit sind in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen nicht zulässig. Möglicherweise werden die Baumfällungen im März 2010 erfolgen, was organisatorische, technische oder witterungsbedingte Ursachen haben kann.

Damit die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts nicht einschlägig werden, wurden Maßnahmen zur Vermeidung und kompensatorische Maßnahmen entwickelt, im Bebauungsplan Flächen hierfür ausgewiesen und sind im LBP vorgesehen (siehe gesonderter Text der saP), um die Ausnahmevoraussetzungen erreichen zu können und einen Ausgleich bzw. eine Kompensation für mögliche Verluste von potenziellen Quartieren von Fledermaus- und Vogelarten zu erreichen. Die saP berücksichtigt dabei die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 29, Fronberg, Stand 4.2.2010.